

Haushaltsordnung des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels e.V.

Der Vorstand hat in seiner 185. Sitzung am 11. Juni 2010 der folgenden Neufassung der Haushaltsordnung, die an die Stelle der Haushaltsordnung vom 24. Juni 2003 tritt, einstimmig zugestimmt. Die Haushaltsordnung gibt Richtlinien für das Finanzgebahren des Börsenvereins. In die endgültige Beschlussfassung der dazu berufenen Organe wird weder eingegriffen noch werden die Zuständigkeiten dadurch außer Kraft gesetzt.

I. Rechtsgrundlagen und allgemeine Grundsätze

1. Rechtsgrundlagen

Auf der Grundlage von § 26 Ziff. 8 der Satzung des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels e.V. erlässt die Hauptversammlung die nachstehende Haushaltsordnung.

2. Allgemeine Grundsätze für den Haushalt und für die Bildung von Vereinsvermögen

- (1) Der Haushalt legt über Aufkommen und Verwendung der Finanzmittel für die Erfüllung der Aufgaben des Börsenvereins Rechnung. Der Grundsatz der Sparsamkeit ist dabei verpflichtend.
- (2) Alle Einnahmen und Ausgaben müssen den Bestimmungen der Satzung entsprechend auf Beschlüssen der dafür zuständigen Vereinsorgane beruhen.
- (3) Die Ansammlung von Vereinsvermögen ist zulässig, soweit sie zur Erfüllung der Vereinsaufgaben, z.B. zur Finanzierung außerordentlicher Maßnahmen, zweckmäßig erscheint. Sie bedarf der Zustimmung der Hauptversammlung. Zum Ausgleich des schwankenden jährlichen Finanzbedarfs, größerer Schwankungen beim Beitragsaufkommen oder im Hinblick auf besondere Vereinsaufgaben können auch abweichend von den handelsrechtlichen Bilanzierungsgrundsätzen (Abschnitt 5) Rücklagen gebildet werden. Der Kassenbedarf für die Bestreitung der laufenden Aufwendungen von mindestens sechs Wochen sollte ständig durch Geldbestände gesichert sein.
- (4) Vorbehaltlich anderer Entscheidungen der Hauptversammlung sind Erlöse aus der Veräußerung von Anlagevermögen möglichst zur Erhaltung des Vermögenswertes, aber nicht zur Deckung von Fehlbeträgen im ordentlichen Haushalt zu verwenden. Dagegen ist es zulässig,

durch Grundeigentum gesicherte Darlehen zum Ausgleich von Fehlbeträgen im ordentlichen wie im außerordentlichen Haushalt zu verwenden.

3. Geltungsbereich

Die Haushaltsordnung gilt auch für die Sonderetats der Fachausschüsse und für zweckbestimmte Mittel, die den einzelnen Gremien zur Durchführung bestimmter Aufgaben zur Verfügung gestellt werden, auch wenn sie nicht aus laufenden Mitgliederbeiträgen, Sonderumlagen oder sonstigen Leistungen der Mitglieder stammen. Die Vorsitzenden dieser Gremien tragen die Verantwortung für die zweckentsprechende Verwendung und sorgen in geeigneter Form für die laufende Überwachung der Ausgaben und etwaiger Einnahmen.

4. Haushaltsjahr

Das Haushaltsjahr umfasst die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines Jahres.

5. Art der Rechnungslegung

- (1) Der Buchhaltung und der Rechnungslegung sollen die kaufmännischen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung des Handelsgesetzbuches als Richtlinie dienen. Gegenstände der Rechnungslegung sind Erträge und Aufwendungen, nicht Einnahmen und Ausgaben. Dementsprechend ist eine Vermögensrechnung und eine Aufwands- und Ertragsrechnung zu erstellen. Bei der Anwendung von Bewertungsgrundsätzen soll das Gebot der Vorsicht innerhalb des Ermessensspielraums eines Idealvereins über die Grundsätze des HGB hinausgehend beachtet werden. Das gilt auch für die Bildung von Rücklagen aus Jahresüberschüssen. Die Periodenabgrenzung soll sich an den besonderen Bedingungen und Zweckmäßigkeitserwägungen des Vereins orientieren.

- (2) Die Gliederung der Aufwands- und Ertragsrechnung soll möglichst den Positionen des Haushaltsplans (gemäß Abschnitt II) entsprechen und mit diesen abgestimmt sein. Die einzelnen Positionen des Haushaltsplans und der Voranschläge der anderen Gremien, die über selbstständige Etats verfügen, unterliegen nicht der kameralistischen Titelgebundenheit. Abgesehen von Bestimmungen unter I. Ziffer 6 Abs. 3 werden dementsprechend Reste und Fehlbeträge nicht auf neue Rechnung vorgetragen.

- (3) Die Einzelvoranschläge der Gremien mit Sonderetats sind in den Haushaltsplan des Börsenvereins einzugliedern und ihre Jahresabrechnungen im Jahresabschluss des Börsenvereins zu erfassen.

6. Zuständigkeiten und Fristen

- (1) Die Ausarbeitung des Haushaltsplans obliegt dem Schatzmeister; er berät ihn mit dem Vorstand. Nach Billigung durch den Vorstand wird der Haushaltsplan dem Haushalts-Ausschuss zur Beratung und sodann der Hauptversammlung zur Genehmigung unterbreitet.
- (2) Die Ausarbeitung des Jahresabschlusses obliegt dem Schatzmeister; er berät ihn mit dem Vorstand. Der Vorstand leitet den Jahresabschluss dem Haushalts-Ausschuss zur Beratung und Prüfung und den Rechnungsprüfern zur Prüfung zu. Nach Billigung durch den Vorstand wird der Jahresabschluss der Hauptversammlung zur Genehmigung unterbreitet.
- (3) Die Sonderetats sowie deren Abrechnung zum 31. Dezember eines jeden Jahres sind dem Schatzmeister so zeitig vorzulegen, dass sie in den Jahresabschluss des Börsenvereins eingliedert werden können. Verbleibende Geldbestände und Fehlbeträge aus den Sonderetats der Fachausschüsse können auf neue Rechnung vorgetragen werden.

II. Haushaltsplan und Rechnungslegung

1. Ordentlicher und außerordentlicher Haushalt

Der Haushaltsplan gliedert sich in den ordentlichen und den außerordentlichen Haushalt. Er ist in Form einer vorausschauenden Aufwands- und Ertragsrechnung (Voranschlag) aufzustellen.

- (1) Der ordentliche Haushalt umfasst die ordentlichen Erträge und die ordentlichen Aufwendungen. Ordentliche Erträge sind Mitgliederbeiträge, Aufnahmegebühren, Lizenzerträge, laufende Erträge aus Grund- und Kapitalvermögen sowie sonstige Erträge, soweit sie nicht zu den außerordentlichen Erträgen gehören. Ordentliche Aufwendungen sind laufende Aufwendungen für die Führung der Vereinsgeschäfte und alle sonstigen Aufwendungen, soweit sie nicht zu den außerordentlichen Aufwendungen gehören.

- (2) Der außerordentliche Haushalt umfasst die außerordentlichen Erträge und die außerordentlichen Aufwendungen. Außerordentliche Erträge sind Sonderumlagen aller Art, die neben den Mitgliederbeiträgen erhoben werden, außerdem Erlöse der Veräußerung von Vermögenswerten und Zuwendungen an den Verein. Außerordentliche Aufwendungen sind alle nicht laufenden Aufwendungen, insbesondere Aufwendungen für Vorhaben, deren Finanzierung sich über mehrere Jahre erstreckt oder außerordentlicher Erträge bedarf.

2. Sonstige Grundsätze für die Aufstellung und Gliederung des Haushaltsplans

- (1) Erträge und Aufwendungen sind getrennt voneinander im Haushaltsplan auszuweisen.
- (2) Ausgaben für die Anschaffung von Grundstücken, für die Errichtung von Gebäuden, für An- und Umbauten, für den Erwerb sonstiger größerer Vermögenswerte sowie für umfangreichere Gebäudeinstandsetzungen dürfen nur dann in den Haushaltsplan eingesetzt werden, wenn entsprechende Pläne, Kostenberechnungen und Finanzierungsvorschläge vorliegen.

3. Erläuterungen zum Haushaltsplan und zur Rechnungslegung

- (1) Der Haushaltsplan, die Vermögensrechnung sowie die Aufwands- und Ertragsrechnung sind schriftlich zu erläutern. Dabei sind die Vorjahreswerte des Haushaltsplans sowie der Aufwands- und Ertragsrechnung vergleichend mit aufzunehmen. Bei Aufgaben, deren Finanzierung sich über mehrere Jahre erstreckt, z.B. Errichtung von Gebäuden, ist ein Nachweis über die Mittelverwendung in den vorangegangenen Jahren und die Mittelherkunft beizufügen.
- (2) Die größeren Anschaffungen gemäß Abschnitt II Ziffer 2 Abs. 2 sind zu erläutern. Aus den Erläuterungen müssen die Art der Ausführung, die Kosten des Investitions- oder Instandsetzungsvorhabens und die Auswirkung auf die künftigen Haushalte ersichtlich sein.
- (3) Besonders zu begründen ist die Veräußerung von Werten des Anlagevermögens und die Verwendung der hierbei erzielten Erlöse.
- (4) Alle wesentlichen Abweichungen gegenüber dem vorangegangenen Haushaltsabschluss und dem Haushaltsplan sind bei den Aufwands- und Ertragspositionen zu begründen bzw. zu erläutern.

III. Durchführung des Voranschlags

Der Schatzmeister und in seinem Auftrag der Hauptgeschäftsführer und der Leiter der Finanzabteilung sind für die richtige Durchführung des Haushaltsplans, ausgenommen die Sonderetats gemäß Abschnitt I Ziffer 5 Abs. 3 der Haushaltsordnung, verantwortlich. Der Hauptgeschäftsführer oder der Leiter der Finanzabteilung hat den Schatzmeister über größere Abweichungen gegenüber dem Haushaltsplan laufend zu unterrichten.

IV. Bericht des Schatzmeisters über die Finanzlage

Der Schatzmeister hat dem Vorstand des Börsenvereins bei jeder Vorstandssitzung einen kurzen Finanzbericht zu erstatten.

V. Haushalts-Ausschuss

Die Aufgaben des Haushalts-Ausschusses ergeben sich aus §58 Abs. 4 der Satzung. An den Sitzungen des Haushalts-Ausschusses sollen der Schatzmeister und der stellvertretende Schatzmeister teilnehmen.

VI. Abschlussprüfung

Die Rechnungslegung und die Ordnungsmäßigkeit des Buchwerks werden auf formelle und materielle Richtigkeit, insbesondere auf die Einhaltung der Vorschriften hinsichtlich der vollständigen und richtigen Erfassung des Buchungsstoffes, der belegmäßigen Nachweisführung und der ordnungsmäßigen Bewertung, von einem Wirtschaftsprüfer, einem Steuerberater oder einer anderen im Prüfungswesen erfahrenen unabhängigen Persönlichkeit geprüft. Das Ergebnis dieser Prüfung ist schriftlich in Form eines Berichts zu erstatten und dem Vorstand, dem Haushalts-Ausschuss, den Rechnungsprüfern und den übrigen Gremien zuzuleiten.

VII. Rechnungsprüfer

1. Aufgaben der Rechnungsprüfer

- (1) Gemäß §58 Abs. 5 der Satzung sind das Rechnungswesen und die Haushaltsführung von zwei Rechnungsprüfern zu überwachen, die von der Hauptversammlung gewählt werden. Den Rechnungsprüfern obliegt Prüfung aller Geschäftsvorgänge und -prozesse im Hinblick auf deren Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit. Ihnen sind auf Anforderung alle hierfür rele-

vanten Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Einblick in alle Bücher zu gewähren. Sie sind berechtigt, ihre Prüfung auf Stichproben zu beschränken.

- (2) Die Überwachung der Haushaltsführung dient auch der Kontrolle, ob die für den Haushalt relevanten Beschlüsse der Hauptversammlung, des Vorstands und anderer zuständiger Gremien beachtet und die Empfehlungen des Haushalts-Ausschusses gewürdigt worden sind.
- (3) Zweck der Überwachung ist die unabhängige und objektive Prüfung der Geschäftstätigkeit des Verbandes sowie seiner Beratung. Die Rechnungsprüfer unterstützen mit ihrer Tätigkeit die Gremien des Verbandes, insbesondere des Haushaltsausschusses und des Vorstands, in der Erreichung ihrer strategischen Ziele. Darüber hinaus überwachen die Rechnungsprüfer, ob alle Ausgaben durch entsprechende Vorstandsbeschlüsse bzw. entsprechende Beschlüsse anderer zuständiger Gremien gedeckt sind.

2. Berichterstattung der Rechnungsprüfer

- (1) Die Rechnungsprüfer berichten dem Vorstand und dem Haushalts-Ausschuss schriftlich. Ihr Bericht hat alle Beanstandungen, auch wenn sie zwischenzeitlich ausgeräumt sind, zu enthalten.
- (2) Die Rechnungsprüfer haben das Recht, ihren Bericht der Hauptversammlung vorzutragen und zu erläutern.

Beschlossen in der 185. Sitzung der Hauptversammlung
Berlin, 11. Juni 2010